

(2) Gleichzeitig tritt die Siebente Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1983 — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 225) außer Kraft.

(3) Die §§ 28, 31 und 32 der Neunten Durchführungsbestimmung gelten bis zur vollständigen Einbeziehung des Großcontainertransports in die „Zentrale elektronische Frachtberechnung und -abrechnung“ nur für die Rechtsbeziehungen, in denen diese angewendet wird. Für die übrigen Rechtsbeziehungen gelten solange die §§ 32 Abs. 1, 40 und 41 der Fünften Durchführungsbestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung. Die Termine für die stufenweise Einführung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung“ werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

Berlin, den 21. Dezember 1987

**Der Minister für Verkehrswesen**

**Arndt**

### **Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung**

#### **über die Staatliche Bauaufsicht**

#### **— Baufachliche Gutachten und Bausachverständige —**

**vom 28. Dezember 1987**

Auf Grund des § 33 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) wird folgendes bestimmt:

#### **Zu den §§ 6 und 25 der Verordnung:**

##### **§ 1**

(1) Baufachliche Gutachten sind auf Anforderung abzugeben zur

1. Beurteilung des Zustandes von Bauwerken und Bauteilen und der damit verbundenen Funktions- und Standesicherheit,
2. Klärung der Ursachen von Bauschäden,
3. Untersuchung und Auswertung von Bauunfälle'n, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind,<sup>1</sup>
4. Beurteilung von Dokumentationen und Bauleistungen in bautechnischer Hinsicht in bezug auf Qualität und Effektivität der Erzeugnisse.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern der örtlichen Räte,
2. von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen,
3. von den Sonderbauaufsichten gemäß § 24 der Verordnung und von den hauptamtlichen Beauftragten gemäß § 22 der Verordnung für ihren Zuständigkeitsbereich,
4. von der Bauakademie der DDR sowie von Hoch- und Fachschulen,
5. von Projektierungseinrichtungen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup>,
6. von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission und den staatlichen Gutachterstellen zur Beurteilung von Dokumentationen gemäß Abs. 1 Ziff. 4,
7. vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Waren-I Prüfung, wenn es sich um die Begutachtung von Bau-

stoffen oder des Gebrauchsverhaltens von Zuliefererzeugnissen handelt,

8. von zugelassenen Bausachverständigen.

(3) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden, wenn zum Gegenstand des Gutachtens Unbefangenheit und ausreichende Sachkunde besteht.

(4) Gutachten über Wertermittlung sind keine baufachlichen Gutachten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

##### **§ 2**

Als Bausachverständige für die Gebiete

- allgemeiner Hochbau,
- Statik und Konstruktion,
- allgemeiner Tiefbau

können zugelassen werden, wenn ein volkswirtschaftlich begründetes Interesse vorliegt,

1. Leiter und qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Staatlichen Bauaufsicht, soweit die Durchführung ihrer Dienstaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird,
2. ausgewählte Spezialisten auf diesen Gebieten,
3. qualifizierte Bauingenieure, die Alters- oder Invalidenrentner sind.

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann weitere Gebiete festlegen, für die Bausachverständige zugelassen werden können.

##### **§ 3**

Der Antrag auf Zulassung als Bausachverständiger gemäß § 2 ist mit folgenden Unterlagen über den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk an den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu richten:

1. Antrag mit Begründung,
2. bei Antragstellern, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglied einer Genossenschaft sind, die Zustimmung des zuständigen Leiters des Betriebes oder des Vorsitzenden der Genossenschaft,
3. Kurzbiographie,
4. polizeiliches Führungszeugnis,
5. 2 Lichtbilder.

##### **§ 4**

(1) Die Zulassung von Bausachverständigen erfolgt nach Prüfung durch eine Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden,
2. mindestens 2 Beisitzern, die vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu berufen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch **festzuhalten**. Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich **zu** begründen.

(2) Dem Zugelassenen sind eine Urkunde und ein Ausweis auszustellen. Die Urkunde und der Ausweis sind vom Leiter der Zulassungskommission zu unterzeichnen. Die Zulassung ist von der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zu registrieren.

(3) Der Vorsitzende der Zulassungskommission kann die Vorlage von Diplomen, Zeugnissen und Dokumenten fordern.

(4) In besonderen Fällen kann auf die Prüfung gemäß Abs. 1 verzichtet werden.

(5) Die Zulassung von Bausachverständigen, die nicht Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht sind, ist gebührenpflichtig-

##### **§ 5**

Die Zulassung von Bausachverständigen im Zuständigkeitsbereich der Sonderbauaufsichten erfolgt durch eine vom Lei-

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. November 1986 (GBl. X Nr. 38 S. 503)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 18. April 1985 über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung - Projektierungsverordnung — (Gpi. I Nr. 15 S. 181).